Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang der Fakultät Elektro- und Informationstechnik
B. Eng. Elektro- und Informationstechnik
an der Technischen Hochschule Ingolstadt
Vom 25.07.2011

in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.04.2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 84 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414 BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung 2
§ 2 Studienziel 2
§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums 3
§ 4 Leistungspunkte 3
§ 5 Module und Leistungsnachweise 3
§ 6 Modulhandbuch und Studienplan 3
§ 7 Vorrückungsvoraussetzungen, Zulassungsvoraussetzungen 4
§ 8 Praktisches Studiensemester 4
§ 9 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote 5
§ 10 Zeugnis 5
§ 11 Akademischer Grad 5
§ 12 Inkrafttreten und Übergangsregelungen 5

§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) vom 17.07.2023 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Studienziel

(1) [1]Der Studiengang Elektro- und Informationstechnik hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen ingenieurmäßigen Berufstätigkeit in der Elektro- und Informationstechnik befähigt. [2]Das abgeschlossene Bachelorstudium kann auch die Grundlage für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.

(2) [1]Durch eine umfassende Ausbildung in Grundlagenfächern erwerben die Studierenden ein breites Basiswissen, welches sie in die Lage versetzt, die wesentlichen Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. [2]Diesem Ansatz folgend besteht das Studium zum größeren Anteil aus Pflichtfächern der Kerngebiete der Elektro- und Informationstechnik. [3]Bei ca. einem Viertel der Inhalte bestehen Wahlmöglichkeiten, wodurch sich das Studium entsprechend den persönlichen Neigungen in verschiedene Bereiche der Elektro- und Informationstechnik vertiefen lässt. [4]Neben fachlicher Kompetenz werden zur Förderung der Persönlichkeitsbildung und der Führungsqualitäten soziale und methodische Kompetenzen vermittelt. [5]Durch die in Praktika, Seminaren oder dem Projekt erworbene Sozialkompetenz sind die Studierenden in der Lage, als Teil eines Teams zu arbeiten oder eine Projektgruppe zu leiten. [6]Die Ausbildung soll auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Elektro- und Informationstechnik auf die Umwelt zu erkennen und nachteilige Auswirkungen soweit wie möglich zu vermeiden.

(3) [1]Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut. [2]Für erfolgreich abgeleistete Module werden Leistungspunkte vergeben.

(4) [1]Zweck des Studiums ist es, die Studierenden zu befähigen, ingenieurwissenschaftliche Methoden in der Entwicklung, Herstellung und Betreuung von Systemen in der Elektrotechnik und Informationstechnik unter industriellen Bedingungen selbstständig und zielgerichtet einzusetzen und sich in einem komplexen Arbeits- und Ausbildungsumfeld zu bewähren. [2]Es wird auf eine breitgefächerte qualifizierte Ausbildung geachtet, die den Studierenden zu Ingenieurtätigkeiten in vielfältigen Berufsschwerpunkten befähigt, insbesondere in folgenden Arbeitsgebieten: Entwicklung (Konzeption, Entwurf, Berechnung, Simulation und Konstruktion von Hardware und Software für Bauelemente, Baugruppen, Geräte, Systeme und Anlagen), Fertigung (Arbeitsvorbereitung, Produktion, Test), Qualitätssicherung, Projektierung, Vertrieb (Kundenberatung und Projektabwicklung), Montage, Inbetriebsetzung und Service, Betrieb und Instandsetzung sowie Überwachung und Begutachtung. [3]Berufsmöglichkeiten bieten sich nicht nur in Wirtschafts- und Versorgungsunternehmen, sondern auch in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes sowie in der freien Praxis.

§ 3
Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) [1]Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester. [2]Der Studiengang gliedert sich in zwei Studienabschnitte. [3]Der erste Studienabschnitt umfasst zwei theoretische Studiensemester. [4]Der zweite Studienabschnitt umfasst vier theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.

(2) Die fachpraktische Ausbildung bzw. Vorpraxis gemäß § 14 Satzung über die Zulassung zum Studium, das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahrens an der Technischen Hochschule Ingolstadt (Immatrikulationssatzung THI) vom 11.12.2023, in der jeweils gültigen Fassung, ist nicht erforderlich.

§ 4
Leistungspunkte

[1]Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul sowie für das erfolgreich abgeleistete praktische Studiensemester werden Leistungspunkte vergeben. [2]In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden durchschnittlich pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben. [3]Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. [4]Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 5
Module und Leistungsnachweise

(1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage festgelegt.

(2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:

1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verpflichtend zu absolvieren sind.
2. [1]Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. [2]Jede bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Satzung eine bestimmte Auswahl treffen. [3]Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

(3) Ausgewählte Module einschließlich Prüfungen und/oder Leistungsnachweisen können nach näherer Bestimmung im Modulhandbuch bzw. Studienplan in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 6
Modulhandbuch und Studienplan

(1) [1]Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. [2]Die Fakultät erstellt auf Grundlage des Modulhandbuches pro Semester einen Studienplan, in dem die im jeweiligen Semester angebotenen Module ausgewiesen werden. [3]Bei der Ausgestaltung des Modulhandbuchs bzw. des Studienplans sind mit Blick auf akkreditierungsrelevante Angaben insbesondere die Vorgaben und Hinweise des aktuellen Leitfadens für Modulbeschreibungen zu beachten. [4]Das Modulhandbuch sowie der Studienplan werden vom Fakultätsrat beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. [5]Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der

Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(2) Das Modulhandbuchenthält insbesondere hinreichend bestimmte Regelungen und Angaben über

1. die Moduldauer und die Angebotshäufigkeit der einzelnen Module,
2. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit dies in einer Fremdsprache erfolgt,
3. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden, die Leistungspunkte sowie den Arbeitsaufwand je Modul und Studiensemester,
4. die Lehrformen der einzelnen Module,
5. nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der Modulprüfungen sowie zu den studienbegleitenden Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
6. die Voraussetzungen für die Belegung von einzelnen Modulen gemäß dieser Stu dien- und Prüfungsordnung,
7. die empfohlenen Voraussetzungen für einzelne Module,
8. die angestrebten Lernergebnisse sowie die Inhalte der einzelnen Module,
9. die Ausbildungsziele und -inhalte der praktischen Studienzeiten sowie deren Form und Organisation.

(3) Im Modulhandbuch können die Semesterwochenstunden der Module mit Genehmigung des Fakultätsrates derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt werden.

(4) Für den Studienplan gelten Abs. 2 und 3 entsprechend; zudem enthält er insbesondere den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule mit allen in Abs. 2 aufgeführten Angaben.

(5) [1]Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. [2]Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7
Vorrückungsvoraussetzungen, Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer mindestens 42 Leistungspunkte aus Modulen des ersten Studienabschnitts erzielt hat.

(2) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer in allen Prüfungen und bestehenserheblichen studienbegleitenden Leistungsnachweise des ersten Studienabschnitts mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat sowie mindestens 20 Leistungspunkte aus den Pflichtmodulen des zweiten Studienabschnitts erzielt hat.

(3) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist, unbeschadet der Regelungen der APO THI, die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters.

§ 8
Praktisches Studiensemester

Das praktische Studiensemester des zweiten Studienabschnitts umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen und wird durch Lehrveranstaltungen begleitet.

§ 9
Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. in allen auf Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend", in sonstigen Leistungsnachweisen die Bewertung „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde und
2. das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde.

(2) In die Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung fließen die Endnoten sowohl aus dem ersten als auch aus dem zweiten Studienabschnitt und dem praktischen Studiensemester entsprechend ihrer Gewichtung in der Anlage ein.

§ 10
Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

(2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 11
Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“ verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 12
Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) [1]Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. [2]Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2011/12 im ersten Studiensemester aufnehmen. [3]Sie gilt ferner für Studierende, die zwar vor dem Wintersemester 2011/2012 dieses Studium aufgenommen haben, dann aber länger als ein Semester beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten darüber hinaus für Studierende, die vor dem Wintersemester 2011/2012 das Studium aufgenommen haben, die aber bis zum Ende des Sommersemesters 2013 nicht die Berechtigung zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt nach den bisher gültigen Bestimmungen erworben haben, oder deren Studium eine sonstige Verzögerung erfahren hat, die dazu geführt hat, dass bei Fortsetzung des Studiums kein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot mehr besteht.

(3) [1]Studierende im Studiengang Elektro- und Informationstechnik, für die diese Satzung nicht gilt, schließen das Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektro- und Informationstechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften FH Ingolstadt vom 14. Juni 2007 in der jeweils geltenden Fassung ab. [2]Im Übrigen tritt letztere Studien- und Prüfungsordnung außer Kraft, wenn der letzte Studierende, der dieser Prüfungsordnung unterfällt, die Hochschule verlassen hat.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften FH Ingolstadt vom 25. Juli 2011 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, den 25. Juli 2011

gez.
Prof. Dr. Gunter Schweiger
Präsident

Diese Satzung wurde am 26. Juli 2011 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften FH Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26. Juli 2011 durch Aushang bekanntgegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 26. Juli 2011.